# Verwaltungsvorschrift
## Infrastruktur

## ELER-Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes

ELER-Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes (ELER-VV-HWS) vom 29. Juli 2015, geändert am 16. Februar 2016.

### 1. Rechtsgrundlagen und Finanzierungszweck

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (Maßnahmenummer M05, Artikel 18 der ELER VO) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Vorhaben, die der Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (BbgWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung der Vorhaben dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Satz 2 WHG.

1.5 Zweck der Finanzierung

Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Hochwasser und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Vorbereitung und Umsetzung von geeigneten vorbeugenden Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Hochwasserschutz dient vorrangig der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hochwasserrisikomanagement einschließlich der investiven Hochwasserschutzvorhaben sichert u. a. Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für den ländlichen Raum.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von

Hochwasserrisiken (2007/60/EU) und der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasserpolitik (2000/60/EG).

1.6 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen.

1.7 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer ELER-Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Technische und naturschutzfachliche Planung sowie allgemeine Aufwendungen der Architekten- und Ingenieurleistungen ab Leistungsphase 5 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung in Zusammenhang mit Vorhaben nach 2.2 bis 2.3.

2.2 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen sowie Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten.

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern.

2.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Bau von Verwaltungsgebäuden
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- institutionelle Förderungen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragsstellers gegen das Land Brandenburg
- mobile Hochwasserschutzwände

- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

3 Projektträger/Finanzierungsempfänger

Träger der Vorhaben ist das Landesamt für Umwelt (LfU).

4 Finanzierungsvoraussetzungen

4.1 Hochwasserschutzvorhaben müssen Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplanes bzw. der untersetzenden „Regionalen Maßnahmenplanung zum Hochwasserrisikomanagement" oder eines sonstigen Hochwasserschutzkonzeptes des Landes Brandenburg (u. a. Masterplan Elbe, Oderdeichsanierung) sein und sie müssen mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sein. Die genannten hochwasserschutzbezogenen Planungen können beim Wasserwirtschaftsamt eingesehen werden.

4.2 Die Vorhaben müssen einen Bezug zum Agrarsektor haben sowie zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials beitragen.

4.3 Baumaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen behördlichen Zulassungen/Genehmigungen vorliegen.

4.4 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse im Land Brandenburg (www.eler.brandenburg.de).

4.5 Der Nachweis einer behördlichen Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung oder Genehmigung ist bei Antragstellung zu erbringen.

4.6 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer ELER-Finanzierung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)

5.2 Höhe der Finanzierung:

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100 % finanziert.

5.3 Bemessungsgrundlage:

Erstattungsfähig sind u. a.:

5.3.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen ab Leistungsphase 5 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung

5.3.2 Investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.3.3 Kosten für den Grunderwerb für bauliche Anlagen und sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen, der zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, in Höhe von max. 10 % der erstattungsfähigen Gesamtausgaben

5.3.4 Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung

5.4 Mehrwertsteuer Die ggf. anfallende Mehrwertsteuer der erstattungsfähigen Gesamtkosten ist gemäß Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich ELER-erstattungsfähig, da eine Rückerstattung im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften für die Antragsteller ausgeschlossen ist (keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

5.5 Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch den Rückbau von Deichen ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen der Vorrang zu geben.

6.2 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

6.5 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.6 Mit dem Vorhaben darf gemäß Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erst begonnen werden, nachdem der Antrag auf ELER-Finanzierung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsbestätigung an den Antragsteller).

6.7 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Projektträger;

- maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Projektträger

veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
  - Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außer-halb Brandenburg und Berlin
  - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
  - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben;

6.8 Eine Weitergabe der Finanzierung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 28.02. des laufenden Haushaltsjahres bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres durch die oberste Wasserbehörde festgelegt und bekannt gegeben werden. Die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben erfolgt gemäß Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter 7.2 beschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Der Antrag ist inklusive dem fachlichen Votum des Wasserwirtschaftsamtes vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der ILB zu stellen. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kriterien zur Auswahl der zu finanzierenden Projekte sind auf der Internetseite des MLUL: www.mlul.brandenburg.de bzw. auf der Internetseite www.eler-brandenburg.de veröffentlicht.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Fi-nanzierung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungs-sanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorge-nommen.

8 Inkrafttreten Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.07.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des MUGV vom 12.07.2010 zur Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes außer Kraft. (Hinweis: Die Änderungen durch die Erste Änderung dieser Verwaltungsvorschrift sind am 16.02.2016 in Kraft getreten.)